

MUSTERLÖSUNG

DER PRÜFUNG IM FACH

RECHT DER GEWALTANWENDUNG UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

27. JUNI 2014

<p>Aufgabe 1 (10%)</p> <p>Das Verhältnis zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist nach wie vor umstritten und nicht abschließend geklärt. Was sind die Unterschiede, was die Gemeinsamkeiten dieser beiden Teilgebiete des Völkerrechts, und wie spielen sie allenfalls zusammen?</p>	<p>10 Prozent</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hum. VR gilt nur in bewaffneten Konflikten, MR gelten „immer“ (evtl. aber Einschränkungsmöglichkeit) ○ Hum. VR verpflichtet zu aktivem Handeln und Unterlassungen, MR typischerweise zur Unterlassung von Handlungen ○ Unterschiedliche historische Entwicklung • Gemeinsamkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutz des Individuums im Zentrum ○ Garantien des hum. VR und der MR überschneiden sich teilweise materiell (Folterverbot) • Zusammenspiel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hum. VR und MR sind während eines bewaffneten Konflikts grundsätzlich kumulativ anwendbar. ○ MR-Verpflichtungen werden teilweise dann suspendiert, wenn ihre Geltung für den Fall eines bewaffneten Konflikts ausdrücklich ausgeschlossen wurde (nicht: notstandsfeste MR). ○ Hum. VR teilweise lex specialis ○ Atomwaffengutachten ○ Mauergutachten 	<p>3 Prozent</p> <p>2 Prozent</p> <p>4 Prozent</p> <p>1 Prozent für gute Argumentation/ Spezialwissen</p>

<p>Aufgabe 5 (20%)</p> <p>Im Zuge des „war on terror“ haben die USA seit 2002 immer wieder mutmassliche Terroristen als sog. „unlawful combatants“ auf der Militärbasis Guantanamo inhaftiert. Inwiefern könnte diese Praxis im Widerspruch zum geltenden humanitären Völkerrecht stehen?</p>	<p>20 Prozent</p>
<p>Begriff des „unlawful combatant“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundproblem: Sog. „Terroristen“ tragen Waffen nicht offen (keine Uniform), nehmen an Feindseligkeiten teil, ohne dass sie klar von der Zivilbevölkerung unterschieden werden können. • Terroristen erfüllen daher nicht die Voraussetzungen, um als Kombattanten im Sinne des hum. VR zu gelten. • Sie gelten nach dem humanitären Völkerrecht als Zivilisten, dürfen weder getötet werden noch selbst töten; sie dürfen nicht Ziel militärischer Angriffe sein. • USA kritisieren diese Rechtslage; sie versuchen, einen dritten Status „zwischen“ jenen des Kombattanten und der Zivilperson einzuführen. • Essenz: Terroristen sollen als „unlawful combatants“ wie Kombattanten getötet werden dürfen, ohne jedoch bei Gefangennahme Anspruch auf den Status von Kriegsgefangenen zu haben (da „illegal“). • Wichtiges Recht, das sog. „Terroristen“ durch Schaffung der Kategorie der „unlawful combatants“ entzogen werden soll (Beispiel): Art. 5.2 III. GK: Verpflichtung des Gewahrsamsstaates, im Zweifelsfalle durch ein gerichtliches Verfahren abklären zu lassen, ob ein Gefangener Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat oder nicht (s. auch Protokoll I, Art. 45.1 und 2). 	<p>6 Prozent</p>

<p>Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geltende hum. VR kennt keine Kategorie von „unlawful combatants“, sondern nur Kombattanten und Zivilisten. Die Einführung einer dritten Kategorie verletzt das hum. VR. • Das hum. VR sieht nicht vor, dass in seinem Geltungsbereich einer Kategorie von gefangen genommenen Personen jegliche Rechte entzogen werden können. Es gibt keinen „rechtsfreien“ Raum. • Begriff des „War on Terror“ : heikler Begriff; Versuch, die Gewaltanwendung gegen sog. Terroristen in die Nähe „normaler“ zwischenstaatlicher innerstaatlicher bewaffneter Gewaltanwendung zu rücken • Bekämpfung von Terroristen erfolgt in unterschiedlichen Kontexten (im Rahmen internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte oder auch jenseits von bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts). • Je nach Kontext sind unterschiedliche Regeln des hum. VR oder auch kein hum. VR anwendbar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein bewaffneter Konflikt: hum. VR nicht anwendbar (Drohneneinsätze jenseits bewaffneter Konflikte) ▪ Nicht-internationale bewaffnete Konflikte: Art. 3 GK, ZP II ▪ Internationale bewaffnete Konflikte: GK, ZP I. • Beispiele für Verletzungen von anwendbarem hum. VR durch die Inhaftierung der „Terroristen“ auf Guantanamo. 	<p>10 Prozent</p>
---	-------------------

Handlungsoptionen der UN:

- (1) Peacekeeping
 - Keine ausdrückliche Grundlage in der UN-Charta
 - Massnahme beruht auf Kapitel VI UN-Charta
 - Grundidee: Zustimmung des oder der betreffenden Staaten erforderlich, „kooperative“ Form der Friedenssicherung
 - Voraussetzungen: Empfehlung GV oder Beschluss SR; Waffenstillstand
 - Mitgliedstaaten stellen Peacekeeping-Truppen (UN-Abzeichen und Blauhelme).
 - Regelfall: Kein Kampfauftrag, Waffen nur zur Selbstverteidigung
 - Unparteilichkeit
 - Friedenssicherung ohne Gewaltanwendung; Wiederausbruch der militärischen Auseinandersetzung soll verhindert werden (Peacekeeping der ersten Generation)
 - Teilweise auch Übernahme administrativer/ ziviler Funktionen (Peacekeeping der zweiten Generation)
 - Problematik: evtl. zu früh bzw. zu spät; unzureichende Ausrüstung, nicht genügend weit gehendes Mandat (keine Autorisierung zur Gewaltanwendung bei Übergriffen)
 - Peacekeeping mit “robustem” Mandat: (Peacekeeping der dritten Generation): Kap. VII-Autorisierung durch den SR für die zur Mandatsausübung notwendige Gewaltanwendung; Feststellung einer Friedensbedrohung (Art. 39 UN-Charta) erforderlich; Peacekeeping wird hier von einer freiwilligen Massnahme zu einer Massnahme mit teilweise Zwangscharakter.

9 Prozent

<ul style="list-style-type: none"> • (2) Zwangsmassnahmen nach Kap. VII UN-Charta <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung ist die Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens (Art. 39 UN-Charta), sog. „trigger“-Situation durch den SR. ○ Was unter einer Friedensbedrohung im Sinne von Artikel 39 genau zu verstehen ist, ist in der Charta nicht geregelt. ○ Bei der Feststellung hat der Sicherheitsrat ein weites, aber kein unbegrenztes Ermessen. ○ Praxis zum Begriff der Friedensbedrohung: ab den 1990er-Jahren wurden zusehends auch schwere innerstaatliche Destabilisierungen und prekäre humanitäre Situationen als Friedensbedrohungen anerkannt. ○ Situation in der Zentralafrikanischen Republik kann als Friedensbedrohung qualifiziert werden. ○ Vorliegen einer „trigger“-Situation ermöglicht die Anordnung von Massnahmen nach Art. 41 u./oder Art. 42 UN-Charta. ○ SR hat grossen Spielraum bei Wahl der zu ergreifenden Massnahme. ○ Nichtmilitärische Massnahmen (Art. 41 UN-Charta): z.B. Verbot von Waffenexporten in die Zentralafrikanische Republik, targeted sanctions ○ Militärische Massnahmen (Art. 42 UN-Charta): z.B. gewaltsame Gebietsbefreiung ○ Nachteile der Massnahmen nach Kapitel VII: von Zustimmung der P5 abhängig, UNO hat keine eigenen Truppen (43 UN-Charta), Staaten müssen bereit sein, Truppen zur Verfügung zu stellen; einzelne Massnahmen haben teilweise spezifische Vor- und Nachteile 	<p>12 Prozent</p>
--	-------------------

<ul style="list-style-type: none"> • (3) Humanitäre Intervention <ul style="list-style-type: none"> ○ Konzept mit unscharfen Konturen ○ Der Idee nach fremdnützig ○ Zulässigkeit grundsätzlich nur im Rahmen des Gewaltanwendungsrechts nach Kap. VII UN-Charta ○ Es gelten damit die gleichen Voraussetzungen wie unter (2) diskutiert ○ Hum. Intervention ohne Ermächtigung des SR: nach herrschender Meinung unzulässig, aber umstritten (vgl. Kosovo-Intervention, Argumentation entscheidend) 	<p>2.5 Prozent</p>
<ul style="list-style-type: none"> • (4) R2P <ul style="list-style-type: none"> ○ „Nachfolgekonzept“ der humanitären Intervention ○ Grundidee: Souveränität bedeutet auch Pflicht zum Schutz der eigenen Bevölkerung. Wird diese nicht wahrgenommen, geht die Verantwortung auf die internationale Gemeinschaft über. ○ „Trigger“-Situation: sog. Makroverbrechen, Ruanda- oder Srebrenica-Situation ○ P5 sollen bei einer R2P-Situation auf die Ausübung ihres Vetorechts verzichten. ○ Einordnung: unklar, ob nur politisches oder auch rechtliches Konzept ○ Teilweise in Resolutionen des SR erwähnt (Libyen) 	<p>2.5 Prozent</p>
	<p>4 Prozent für gute Argumentation/ eigenständige Stellungnahme</p>

